



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Datum: 10.08.2020  
Bearbeitung: Prof. Dr. Schliesky, Christian Petersen  
Telefon: +49(431) 880-5042  
E-Mail: uschliesky@lvstein.uni-kiel.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW,  
Drucksache 19/2243

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Instituts zu dem o. g. Gesetzentwurf. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der parlamentarischen Beratung danken wir Ihnen sehr. Sollte weiterer Anhörungsbedarf bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn die aufgezeigten Argumente Eingang in Ihre Diskussion fänden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Utz Schliesky

Geschäftsführender Vorstand

Christian K. Petersen

gf. Wissenschaftlicher Mitarbeiter

## **Stellungnahme**

**zum**

### **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW, Drucksache 19/2243

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

**LT-Drs. 19/2243**

vom 05.06.2020

Mit Schreiben vom 30. Juni 2020 wurde dem Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften Gelegenheit gegeben, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Das Institut kommt dieser Bitte gerne nach und äußert sich wie folgt:

Aus rechtlicher Sicht ist die digitale Modifizierung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Art. 1 Nr. 4, Art. 2 Nr. 2, Art. 3 Nr. 3 und Art. 4 Nr. 1 des Gesetzentwurfs relevant, die an den bisherigen Ausgestaltungen und Verfahren kommunaler Selbstverwaltung gravierende Änderungen bewirkt. Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist für die Demokratie und ihre repräsentative Ausgestaltung schlechthin konstituierend, so dass nicht voreilig auf Öffentlichkeit verzichtet werden darf. Allerdings sind die Anforderungen an die Öffentlichkeit der Beratungen kommunaler Vertretungskörperschaften, die der Exekutivtätigkeit zuzurechnen sind, nicht so hoch wie bei Parlamenten, wie bereits die verfassungsrechtlichen Vorgaben für Parlamente und die im Kommunalrecht bestehenden Möglichkeiten zum Ausschluss der Öffentlichkeit zeigen.

Der Zweck der Gesetzesänderung begegnet den Herausforderungen, die die derzeitige pandemische Lage auch für die Sitzungen in den kommunalen Repräsentativorganen bewirkt. Die dabei gewählte Lösung weiß zu überzeugen. Denn zum einen werden die Möglichkeiten digitaler Sitzungsdurchführung an bestimmte Notsituationen als Tatbestandsvoraussetzung geknüpft, und zum anderen wird die Nutzung derartiger virtueller Sitzungen in das (Hauptsatzungs-)Ermessen der jeweiligen kommunalen Körperschaft gestellt.

Mit der Neuregelung wird die Handlungsfähigkeit der Vertretungsorgane auch für den Fall, dass Kontaktverbote und Gesundheitsgefahren zum Verzicht auf eine körperliche Anwesenheit der Organmitglieder zwingen, sichergestellt. Auch die Rationalitätsfunktion des Kollegialprinzips wird in der krisenbedingten Ausnahmesituation gewahrt. Denn in der Gremiensitzung per Videokonferenz bleibt das Verhandeln von Argument und Gegenargument bei der Suche nach der besten Lösung für die Kommune möglich. Dennoch dürfte mit Blick auf die Technizität des Vorgangs zu bedenken sein, dass die Qualität des Entscheidungskontextes abnimmt, weil Gestik, Mimik und Verstehen notwendigen Einschränkungen unterliegen. Diesbezüglich ist unabdingbar, dass die technischen Voraussetzungen und Nutzungskompetenzen zur Ausübung der durch die Wahl erworbenen Mitwirkungsrechte geschaffen werden.

Die mit der Verlagerung der Verhandlungen in den „virtuellen Raum“ einhergehende Verkürzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes wird aufgefangen. Denn die Entscheidung vollzieht sich auch in den Ausnahmefällen nicht losgelöst von einer informierend und kontrollierend wirkenden Beobachtungsmöglichkeit der Bürger. Ihr passives Teilnahmerecht wird durch Live-Streams oder durch eine Übertragung in Echtzeit von Bild und Ton an einen allgemein zugänglichen Ort gewährleistet.

Die in Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Möglichkeit, auch in anderen Städten als bislang möglich die Bezeichnung „Stadtpräsident(in)“ für die oder den Vorsitzende(n)

der Stadtvertretung vorzusehen, begegnet keinen rechtlichen Bedenken – sie stärkt vielmehr die kommunale Selbstverwaltung.

Kiel, den 10.08.2020

gez. Prof. Dr. Utz Schliesky  
Geschäftsführender Vorstand

Christian K. Petersen  
gf. Wissenschaftlicher Mitarbeiter